

**Verordnung  
der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis  
über das  
„Örtliche Schutzgebiet Sonderberg“**

Aufgrund der §§ 29 und 35 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in Verbindung mit dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 11. Mai 1998 wird verordnet :

**§ 1  
Unterschutzstellung**

Das im § 2 bezeichnete Gebiet ist als „Örtliches Schutzgebiet Sonderberg“ nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

**§ 2  
Schutzgebiet**

Das „Örtliche Schutzgebiet Sonderberg“ umfaßt das in der zeichnerischen Darstellung des Marktgemeindeamtes Götzis vom 06.11.1997, Maßstab 1 : 2000, ausgewiesene Gebiet des Sonderberges mit den Grundstücken Nrn. 3055/1, 3055/2, und 3055/3, in der Katastralgemeinde Götzis.

**§ 3  
Schutzzweck**

Der Schutzzweck besteht insbesondere darin,

- a) den das Rheintal bei Götzis landschaftsbildlich prägenden, bewaldeten Inselberg mit den nordseitig gelegenen Wäldern zu bewahren,
- b) den zum Teil standorttypischen Baumbestand zu erhalten bzw. wieder in einen solchen zurückzuführen.

**§ 4  
Schutzmaßnahmen**

- (1) Es dürfen keine Veränderungen oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur oder die Landschaft, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck, zu beeinträchtigen.

Danach ist es insbesondere verboten :

- a) Anlagen, wie Gebäude, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Straßen und Wege, Autoabstellplätze, Ankündigungen und Werbeanlagen sowie Leitungen oder Einzäunungen, ausgenommen herkömmliche Weidezäune, zu errichten, zu ändern oder einer anderen Verwendung zuzuführen,
  - b) Materialien abzulagern oder zu lagern, ausgenommen kurzfristige Lagerungen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, Bodenbestandteile wegzunehmen, Aufschüttungen durchzuführen oder sonstige Geländeänderungen vorzunehmen,
  - c) Wald und kleinflächige Baumgruppen entgegen dem Abs. 2 zu behandeln,
  - d) nicht standortgerechte Bäume oder Sträucher einzubringen sowie Gebüsche, Hecken und einzelnstehende Bäume zu beseitigen oder zu beschädigen, übliche Pflegemaßnahmen und die Beseitigung nicht standortgerechter Pflanzen ausgenommen,
  - f) Wohnwagen aufzustellen oder zu kampieren.
- (2) Waldflächen dürfen nicht in Form von Kahlhieben,, kleinflächige Baumgruppen nur in Form von Einzelstammentnahme genutzt werden. Die bestockte Fläche ist der Naturverjüngung zu überlassen. Ausnahmen bedürfen der Begutachtung durch den Waldaufseher.

## § 5

### Bewilligung von Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 können auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig ist oder wenn es Natur und Landschaft, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck, nur vorübergehend beeinträchtigt und andere öffentliche Interessen überwiegen.
- (2) Durch Bedingungen oder Auflagen oder durch eine Befristung der Bewilligung ist sicherzustellen, daß Natur und Landschaft nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt werden.



W. Huber, Bürgermeister

GDB-AUTO-KOM DIGITALE KATASTRALMAPPE

